

Welche Meinungen ergeben sich aus der Liquidation
der jetzigen Gesellschaftsbesonderheit für die
weitere Fortführung i. Vollendung des
Rechnens.²

1. Sehr wichtige Fragen die bei dem Ausbruch des Cou-
rurses sofort aufzutauchen würden, sind in dem be-
treffenden Gesetz nicht gelöst, z. B.

a) Kann während des Coururses der Fall der
Bank fortgesetzt werden? Wird diese Frage bejahend
entschieden, so ist es das Rechtsgericht, welches
Namentlich in Aufrechnung der Masse die fort-
setzung der Arbeiten leitet und damit an die
Stelle der jetzigen Gesellschaft tritt und zum ei-
gentlichen Bankverwalter wird, eine Situation die
factisch ganz unmöglich erscheint. Wollte das



Bundesgericht diese Aufgabe auch übernehmen, so
 würde es nicht einfach zu fassen die Fortsetzung
 seines Contractes verlangen können. Diese würde
 sich darauf laufen, dass mit dem Tausche
 des Vertrags hinfallig geworden sei und dass er
 nun gestattet auf ein neues Abkommen die
 Arbeiten fortsetzen. Soll wenn das Bds Gericht
 einen solchen Vertrag schließen? Es ist offenbar
 die einzige Behörde die dazu legitimiert wäre.
 Auf wie lange soll ein solcher Vertrag abge-
 schlossen werden? Offensichtlich könnte er nur bis
 zur Beendigung der Liquidation gehen, also
 auf einen ganz unbestimmten Termin den sich
 fassen nicht gefallen lassen kann.

Wie werden sich aber die Gläubiger zu die.

sei frag die Schuld bei feststehend, stellen? Werden
 Sie prüfen, dass die im Momente des Courtois
 vorhandenen Geldmittel, die ohne allen Zweifel für
 Masse gehören, während des Courtois ausgegeben
 werden; oder werden Sie nicht vielmehr verlangen,
 dass alle Masse welche sich nicht als Parti-
 kulen der vollendeten haben oder der Liquidation
 stellen für ihres Befriedigung verwendet werden?
 Die größte Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass
 während des Courtois auch der Schuld bei im
 Zerbrochen werden wird.

Es eine zweite wichtige frag ist die:
 Was ist bei der Liquidation Gegenstand des Ka-
 ufses? Kann von einer Trennung zwischen den
 im Betrieb befindlichen haben und den im bei
 befindlichen die Rede sein? Ich glaube es nicht

Man wird das Fertige mit der Verpflichtung
 an einen Käufer abzugeben dasselbe zu be-
 stehen und das Kaufobjekt auszuführen. Dass
 sich unter einer solchen Bedingung Niemand
 findet liegt auf der Hand. Die Abweisung
 der Lesener Behauptungen und die geordnete
 Fortdauerung ist aber auch nicht möglich,
 wenn man nicht in Zukunft zwei Ge-
 sellschaften haben sollte, was nicht nur
 sachlich unthunlich, sondern auch dem
 Staatsvertrage entgegen wäre.

2. Der ganze obige Vertrag wird durch den
 Courant ohne Zweifel hinfällig. Wie steht es aber
 mit den Installationen. Dieselben sind nach dem
 Vertrage über den Landbau Eigenthum der Gesell-
 schaft gehen aber in das Eigenthum von Farbe

über sobald derselbe dem ihm von der Gesellschaft ge-
 machten Vorschuss von 4 Millionen Franken vor-
 rückbezahlt hat (art. 51). Die Rückzahlung geschieht
 auf dem Wege der Compensation, indem die Gesell-
 schaft sich auf die Forderungen des Parre
 bezieht. Mit dem Eintritte des Liquidations-
 falls die Möglichkeit der Compensation dahin
 und Parre wird das Eigentum der Liquidation
 beanspruchen mit dem Verbiten des Liquid
 aber nach ganz anderer Interpretation fortgesetzt.
 Wird aber Parre durch gerichtliches Urtheil Ei-
 genthum der Liquidation, so ist er der
 nur der Liquidation in Form jedes neuen Gesell-
 schaft das Gesetz vorschreiben.

3. Eine Liquidation eigenthümlicher Natur
 kann nur der Bestimmung von art. 51.

der Tessiner Cassation unterstehen, wonach der
Canton auf die erstellten Linien und ihr Gr.
Lagerung sich eine Art Pfandrecht dafür bestellt
hat, dass die gesamte Cassation durchgeführt
werde. Dieses Pfandrecht würde Tessin jedenfalls
sichernd machen und es wäre damit einem
neuen Rechtskreis gerufen.

Es für die Obligationen gleichzeitig eröffnen sich
folgende Aussichten:

Wenn dieselben die Kapie nicht erreichen, so
sind die auf den Erlös derselben angewiesen. Nr.
des Erlös wird aber nur folgenden Gründen gleich
Null sein:

Nach dem Verort der den Laurentiusstaaten
Mitgeteilt würde erfordern die noch aus
zuführenden Arbeiten die Capital wa

fr. 188 000 000

Eine neue Gesellschaft wird zu diesem Capital erhalten

1, die von der Gesellschaft geleistete Caution, insofern die Staaten ihr diese Verwendung geben wollen.

Diese beträgt fr. 10 000 000

2, die noch ausstehenden Subven

tionen im Betrag von rund fr. 65 000 000

fr. 75 000 000

Es bleiben also noch zu beschaffen rund 113 Millionen.

Diesem Capital steht eine feste Rente gegenüber welche als Maximum und nach Verlauf von einigen Jahren auf 7 Millionen geschätzt ist. Für die ersten Jahre wird auf mehr als 5 Millionen nicht gerechnet was den Zinsen d. h. es wird sich das Anleihecapital nicht vorzinsen und demnach auch nicht erhältlich sein. Eine neue Gesellschaft kann das für die Bahn

Nichts bezahlen und wenn die jetzigen Obligationäre
dieselbe übernehmen, so wird für ihre eigenen Obligati-
forderungen nichts abfallen und dieselben werden
in beiden Fällen ganz vollere sein.

4. Da es unmöglich sein wird das afordalithe
Kaukapital von Fr. 110 Millionen aufzubringen, so
wird die Frage der weiteren Subventionen durch
die Liquidation der Gesellschaft nicht herentzt.
In dieser Hinsicht ist nämlich der Mehrbetrag der Lu-
ketkosten gemäss dem jetzigen Verkaufspreise noch
zu berechnen und mit mindestens 15 Millionen
zu veranschlagen, so dass das nötig geant,
Kapital auf Fr. 128 Millionen ansteigt. So-
lange aber das Kaukapital nicht auf Fr. 20 Millio-
nen heruntersinkt ist nicht anzunehmen, dass

eine Gesellschaft dasselbe aufbringen.

Wie soll aber die Reduktion erfolgen?

a) durch Reduktion der Dividenzen nicht; weil wir da mit die schon versprochenen Subventionen einbüßen und weil aber diese eine Verständigung über die Reduktion auch zwischen den Staaten schwierig halten würde.

b) es bleibt also nur der Weg der weiteren Subventionen übrig, die nach obiger Supposition 38-48 Millionen betragen müssten. Die Differenz zwischen dem jetzt nötigen 60 Millionen ist weit geringer als die mit der Liquidation verbundenen Nachteile; von dem ganz verlorenen jetzigen Obligationenkapital von 48 Millionen gar nicht zu reden.

c) wollen die Staaten überhaupt keine ^{weiteren} Subventionen

mehr leisten, so wird das ganze Unternehmen notwendig aufgegeben werden müssen. In diesem Falle würden die Staaten ohne Zweifel auf die Contingente greifen und damit ihre Zahlungen bis auf 9 Millionen jährlich erhalten.

5. Zu obigen Notizen ist der Umstand nicht erwähnt, dass die bloße Unterbrechung der Ländersachen eine bedeutende Differenz im Bancapital hervorzubringen kann. Nach den Berechnungen der Mexicana sind nämlich die Material- & Arbeitspreise gegen das Jahr 1875 um so viel gesunken, dass der Bestand auf dem gesunkenen Bancapital etwa 8 Millionen Francs nur macht. Voraussichtlich wird in einigen Jahren diese Reparationskosten nicht mehr zu machen sein.